

men, die arbeitsgerichtliche Verhandlung dadurch zu politischer Propaganda zu mißbrauchen, daß sie Vorgänge in sie hineingezogen hätten, die mit dem Prozeß nichts zu tun hätten. Das gilt nach der Ansicht des westlichen Arbeitsgerichts insbesondere für die Behauptung des Klägers, er sei wegen seines Eintretens für den Frieden mit Gefängnis bestraft worden. Wenn der Vorsitzende des Arbeitsgerichts bei der Erörterung der Frage, ob bei einer Entlassung aus Gründen in der Person oder dem Verhalten eines Arbeitnehmers ein Verschulden dieses Arbeitnehmers gegeben sein müsse, „aus seiner Erfahrung“ einen Fall geschildert habe, in dem die im gleichen Arbeitsraum tätigen Arbeitnehmer die Entlassung eines anderen Arbeiters gefordert hätten, weil sie sich „durch dessen nach Knoblauch riechenden Ausdünstungen unerträglich belästigt fühlten“, so sei das nicht zu beanstanden, weil in einem derartigen Fall der Arbeitgeber sich nicht der Gefahr aussetzen müsse, durch Weiterbeschäftigung dieses einen Arbeiters etwa mehrere andere Arbeiter zu verlieren. Das Arbeitsgericht führt weiter in den Gründen der die Beschwerde zurückweisenden Entscheidung aus, daß das Gericht mit Recht den Gründen der strafgerichtlichen Verurteilung des Klägers nicht nachgegangen sei und daß es eine Ungehörigkeit sei, wenn der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter die Behauptung aufgestellt und nach entsprechender Ermahnung durch den Vorsitzenden aufrechterhalten

hätten, der Kläger sei wegen seines Eintretens für den Frieden bestraft worden. Das Arbeitsgericht hat sich nicht gescheut, in diesem Beschluß zu behaupten, das Eintreten für die Friedensidee sei in der westlich orientierten „demokratischen“ Welt kein Straftatbestand, sondern Pflicht und Aufgabe aller Bürger. Gleichzeitig erklärte das Gericht allerdings, es könne dahingestellt bleiben, ob der Kläger die Verteilung der Zeitschrift „Tribüne“, in der das Abkommen zwischen dem FDGB und dem französischen Gewerkschaftsbund abgedruckt war, als einen Akt der Friedenspropaganda angesehen habe. Entscheidend kommt es nur darauf an, daß der Kläger und sein Prozeßbevollmächtigter in dem Prozeß die Behauptung aufgestellt hätten, sie seien wegen ihres Eintretens für den Frieden bestraft worden. Das sei ein Versuch, politische Fragen in einen Arbeitsgerichtsprozeß hineinzutragen, der von dem Vorsitzenden des Gerichts mit Recht gerügt worden sei.

Eine Anfechtung dieses Beschlusses des Arbeitsgerichts war nicht möglich, da es gegen ihn kein Rechtsmittel mehr gibt. Die Anfechtung wäre auch nutzlos gewesen, da die Klage des Arbeiters Ludwig Reimer im Termin vom 23. Oktober 1950 abgewiesen worden ist.

Auf die Strafanzeige gegen den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, die zuständigkeithalber bei dem „Generalstaatsanwalt“ des westlichen sog. Kammergerichts erhoben worden ist, ist bisher nichts erfolgt.

„Stalin ist der größte Verteidiger des Friedens; ihm verdankt die Sowjetunion ihre Stärke und Einheit. Diese Stärke aber sichert den Weltfrieden. Ich habe wiederholt betont, daß die Zivilisation nur auf der Grundlage des Kommunismus möglich ist. Nur das kommunistische System sichert den Frieden.“

G. B. Shaw

Aus der Praxis — für die Praxis

Wie es nicht sein soll . . .

Am 9. Juli 1950 wies „Der Freie Bauer“ darauf hin, daß am 10. Dezember 1940 bei der Amtsanwaltschaft Prenzlau ein Antrag auf Strafverfolgung gegen den Bauern B. gestellt worden sei, der bewußt große Mengen Kartoffeln der Volkswirtschaft entzogen hatte, und daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Die Frage im „Freien Bauer“, ob „man bewußt die Bestrafung eines Saboteurs hinauszögern wolle“, oder ob das Amtsgericht schlafe, ist unserer Meinung nach vollkommen berechtigt.

Wir sind deshalb den Dingen auf den Grund gegangen und haben dabei festgestellt, daß das Verfahren in mehrfacher Hinsicht falsch behandelt worden ist, allerdings nicht nur durch das Gericht, sondern auch durch die Wirtschaftsstellen der Kreisverwaltung.

Schon die ersten Feststellungen, die vom Erfassungskontrollleur des Kreises Prenzlau gemacht worden

waren, ergaben gegen den Bauern B. den dringenden Tatverdacht der Wirtschaftssabotage. Statt der im Anbauplan vorgesehenen Bestellung von 2,5 ha mit Kartoffeln, hatte der Altbauer B. aus W. nur 1,5 ha mit Kartoffeln bebaut, wovon am 9. November 1949 erst der vierte Teil abgeerntet war. Obwohl der Prüfer das Verhalten des Bauern sehr richtig als Sabotage bezeichnet hatte, begnügte sich die Kreisverwaltung damit, am 29. November eine zweite Kontrolle durchzuführen, bei der festgestellt wurde, daß der Bauer keine Abhilfe geschaffen hatte und die Kartoffeln inzwischen erfroren waren. Außerdem stand der Flachs zu dieser Zeit noch auf dem Felde, und von der Zuckerrübenenernte war noch nicht ein Zentner abgeliefert. Eine Erklärung konnte der Bauer für seine wirtschaftsfeindliche Handlungsweise nicht geben.

Auf Grund dieses Sachverhalts hätte das Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden müssen.